

Solarkollektoranlagen

Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung wird gefördert, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in einer [Liste](#) geführt.

Die Förderung beträgt bis zu **30 %** der förderfähigen Kosten.

Voraussetzungen für Solarthermieanlagen

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Förderfähige Solarkollektoranlagen müssen das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Das Solar Keymark Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes müssen dem BAFA vorliegen.

Der jährliche Kollektorsertrag von mind. 525 kWh /m² muss anhand einer Berechnungsformel nachgewiesen werden. Hierbei werden die Kollektorserträge des Solar Keymark Datenblattes zugrunde gelegt.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber).

Solarthermie im Gebäudebestand

Mindestkollektorfläche für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 9 m²
- Vakuumröhrenkollektoren: 7 m²
- Luftkollektoren: keine Mindestfläche

Mindestpufferspeichervolumen für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 40 Liter/m² Kollektorfläche
- Vakuumröhrenkollektoren: 50 Liter/m² Kollektorfläche
- Luftkollektoren: kein Pufferspeicher erforderlich

Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 m² Kollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

Solarthermie im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche aufweisen, sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart.

Folgende weitere Voraussetzungen sind im Neubau zu erfüllen:

- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben.
 - Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m² beheizbare Nutzfläche haben.
 - Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich.
- Oder**
- Es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, d. h. der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationsberechnung muss mindestens 50 % betragen.